

Münster, 25.02.2011

Stellungnahme

der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zum Referen- tententwurf des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schut- zes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutz- gesetz – BKiSchG –)

I.

Vorbemerkungen

Die Aufgaben der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe – BAGüS – liegen vor allem in der Finanzierung sozialer Dienstleistungen und in der konzeptionellen Entwicklung und Weiterentwicklung dieser Dienste, Leistungen und Hilfen, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderter Menschen. Als Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX sind die Mitglieder der BAGüS im Rahmen der Eingliederungshilfe für die Leistungen zur Teilhabe an behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verantwortlich.

Der vorliegende Entwurf mit der beabsichtigten Ergänzung des SGB IX um einen § 20a berührt daher einen Kernaufgabenbereich der BAGüS.

Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf diese vorgesehene neue Regelung.

II.

Bewertung

Die BAGüS befürwortet grundsätzlich die Verbesserung des Schutzes bei Kindeswohlgefährdung. Sie ist aber der Meinung, dass die gesetzliche Verankerung eines eigenständigen Kinderschutzauftrages für die Rehabilitationsträger und mittelbar auch für die Rehabilitationseinrichtungen nicht zielführend ist.

1. Mit § 20a SGB IX soll nach der Begründung die Regelung des § 8a SGB VIII übertragen werden, um somit eine bestehende Regelungslücke zu schließen.

Abs. 1 der Regelung sieht vor, dass der Rehabilitationsträger die Gefährdungssituation einzuschätzen hat, sobald ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, dem er Leistungen der Teilhabe erbringt, bekannt werden. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute Personen hätten gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung erfahrene Fachkraft.

Nach Auffassung der BAGüS ist diese Vorschrift nicht praxisgerecht, weil sie zunächst von dem Reha-Träger und dann von einer mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person spricht. Nur diese hat einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Trennung zwischen der handelnden Person und der zuständigen Behörde widerspricht althergebrachten Verwaltungsgrundsätzen.

2. Ungeachtet dessen erscheint es aber auch in der Praxis nicht sinnvoll, dass der Reha-Träger zunächst selbst die Gefährdungseinschätzung vornehmen muss, um sich dann beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch eine im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung erfahrene Fachkraft beraten zu lassen. Hier werden Doppelstrukturen und Doppelzuständigkeiten geschaffen.
3. Auch die vorgesehene Regelung im Abs. 2 erscheint praxisfremd. Danach soll der Reha-Träger beim Personensorgeberechtigten auf die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt hinwirken, wenn er das Tätigwerden des Jugendamtes für notwendig erachtet. Praxisgerecht und effizient wäre es, wenn die Reha-Träger eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls dem Jugendamt melden, welches dann mit den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten in Kontakt tritt.

Gespräche mit Angehörigen in den in Betracht kommenden Fällen würde die Sozialhilfeträger und die anderen Reha-Träger fachlich überfordern. Von daher wäre eine Informationspflicht der Reha-Träger gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu begrüßen, nicht aber das Führen von Angehörigengesprächen in Verdachtsfällen durch die Reha-Träger selbst. Dies erscheint auch deshalb sinnvoll, weil beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechende Fachlichkeit vorhanden ist. Aus Sicht der BAGüS macht es keinen Sinn, bei den anderen Reha-Trägern und Einrichtungsträgern eine Fachlichkeit aufzubauen, die nötig wäre, um auf Verdachtsfälle angemessen reagieren zu können. Es ist auch kein Grund zu erkennen, von der umfassenden Verantwortung der Jugendhilfeträger dafür abzusehen.

4. Die BAGüS spricht sich auch gegen die in Abs. 3 vorgesehene Regelung aus, wonach in den Vereinbarungen (§§ 75 ff. SGB XII) mit den Trägern der Einrichtungen und Dienste, die Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche erbringen, sicherzustellen ist, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen müssen. Hierfür müsste das Personal der Reha-Einrichtungen zusätzlich qualifiziert werden. Auch werden hierfür von den Leistungsträgern zusätzliche Vergütungen erwartet (s. DRK-Stellungnahme vom 14.2.2011, S. 19), die die Sozialhilfeträger zusätzlich belasten.

Eine Informationspflicht der Reha-Einrichtung gegenüber dem Jugendamt erscheint sinnvoll und ausreichend, nicht aber der Ausbau einer Fachlichkeit, die schon beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorhanden ist. Im Übrigen wäre zu befürchten, dass solche zusätzlichen (Beobachtungs-) Verpflichtungen der Leistungserbringer das für den Rehabilitationsprozess wichtige Vertrauensverhältnis zum Leistungsberechtigten und dessen Angehörigen negativ beeinflussen.